

## **Arzneimittel-Zuzahlungsbefreiungen (§ 31 Abs. 3 SGB V) - AVWG**

### **Erläuterungen zu den Zuzahlungsbefreiungsgrenzen**

**Inkrafttreten: 01.07.2006**

### **Beschlüsse der Spitzenverbände der Krankenkassen**

**vom 11. Mai 2006**

Die Spitzenverbände der Krankenkassen (§ 213 Abs. 1 SGB V) haben am 11.05.2006 gemeinsam und einheitlich (§ 213 Abs. 2 SGB V) erstmalig gemäß § 31 Abs. 3 SGB V i. d. F. AVWG für 79 Festbetragsgruppen der Stufe 1 (Arzneimittel mit denselben Wirkstoffen) einen Beschluss zur Zuzahlungsbefreiung gefasst. Für das Inkrafttreten des Beschlusses haben die Spitzenverbände der Krankenkassen den 01.07.2006 festgelegt. Arzneimittel der 79 Gruppen, deren Apothekenverkaufspreise die jeweilige Zuzahlungsbefreiungsgrenze nicht überschreiten, sind dann von der gesetzlichen Zuzahlung frei gestellt.

Der Beschluss sowie die gruppenbezogenen an den Apothekenverkaufspreis angepassten Zuzahlungsbefreiungsgrenzen für alle bekannten Wirkstärken- und Packungsgrößenkombinationen stehen ab dem 18.05.2006 auf der Webseite des BKK Bundesverbandes [www.bkk.de/arzneimittel-zuzahlungsbefreiung](http://www.bkk.de/arzneimittel-zuzahlungsbefreiung) zum Download bereit. Im Bundesanzeiger Nr. 105 vom 07.06.2006 erfolgt ein Hinweis auf den Beschluss zu den Zuzahlungsbefreiungsgrenzen.

Die Spitzenverbände beabsichtigen ab Inkrafttreten der Regelung 14-tägig die jeweils aktuell zuzahlungsbefreiten Arzneimittel in einer Übersicht auf der Internetseite [www.g-k-v.com](http://www.g-k-v.com) zu veröffentlichen.

#### Beschluss

Die Datei unter 1 enthält den Beschluss der Spitzenverbände der Krankenkassen.

#### Servicedatei:

Die gruppenbezogenen an den Apothekenverkaufspreis angepassten Zuzahlungsbefreiungsgrenzen für alle bekannten Wirkstärken- und Packungsgrößenkombinationen zu den 79 Festbetragsgruppen sind der Datei unter 2 zu entnehmen.

**Trotz größtmöglicher Sorgfalt bei der Bearbeitung können Unstimmigkeiten nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Eine Gewähr für die Richtigkeit dieser Datei kann daher nicht übernommen werden.**

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:**

**GKV-Geschäftsstelle Arzneimittel-Festbeträge**

**Bundesverband der Betriebskrankenkassen**

**Kronprinzenstr. 6**

**45128 Essen**

**Telefon: 0201/1791281**

**Telefax: 0201/1791022**

**e-mail: [arzneimittel@bkk-bv.de](mailto:arzneimittel@bkk-bv.de)**